

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Vorsitzenden

Herrn Claus Christian Claussen

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30

Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6730

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.70.69

(bei Antwort bitte angeben)

lfd. Nr. 64/2026

Datum: 15. Juni 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschIG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache [20/4202](#)

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes. Zum aktuellen Stand des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Zielrichtung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes wird begrüßt. Auch wenn die Kommunalverwaltungen bereits zahlreiche Projekte umgesetzt und Fortschritte gemacht haben, ist der Umsetzungsstand und das Tempo der Verwaltungsdigitalisierung insgesamt noch nicht zufriedenstellend.

Angesichts des Fachkräftemangels und der problematischen Finanzlage in allen Verwaltungsebenen wird insgesamt ein Abbau von Bürokratie und die Verschlankung von Verfahren angestrebt. Insofern werben wir dafür, auch die Regelungen im Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz so zu treffen, dass keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut oder zusätzliche Personalbedarfe ausgelöst werden. Ziel muss es ferner sein, auch die verfahrensrechtlichen und fachgesetzlichen Regelungen konsequent auf die Digitalisierung auszurichten.

Der Entwurf sieht eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen vor (u. a. in §§ 6, 8, 13, 15, 16, 18). Diese betreffen unmittelbar kommunale Belange, da sie Verfahren, die (verpflichtende) Nutzung von Fachanwendungen oder die Teilnahme an Basisdiensten für Kommunen verbindlich regeln können. Es besteht die Gefahr, dass durch nachgelagerte Verordnungen erhebliche Ein

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431 570050-30

Fax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431 570050-10

Fax: 0431 570050-20

E-Mail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431 570050-50

Fax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

schränkungen oder Kostenfolgen für die Kommunen entstehen, ohne dass diese im Gesetz selbst konkretisiert werden. Der tatsächliche Umsetzungsaufwand für die Kommunen ist daher aktuell nicht absehbar. Im weiteren Verfahren wird es erforderlich sein, die Kommunalen Landesverbände frühzeitig und umfassend an der Vorbereitung und Ausgestaltung dieser Verordnungen zu beteiligen.

Nach der Begründung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes kann die Umsetzung einen Mehraufwand in der Verwaltung auslösen. Dieser soll sich mittelfristig aber durch positive Auswirkungen auf die Effizienz der Verwaltungsprozesse relativieren. Aus Sicht der Kommunen ist zunächst von einem erheblichen Mehraufwand auszugehen, so jedenfalls die bisherigen Erfahrungen der Verwaltungsdigitalisierung. Ob die entsprechende Entlastung eintritt und zu welchem Zeitpunkt, hängt maßgeblich von den noch auszugestaltenden Rahmenbedingungen, Abläufen und begleitenden Maßnahmen in der Umsetzung ab. Dieses gilt insbesondere für die vom Land erwartete signifikante Reduktion der Bürokratieaufwände aufgrund des Once-Only-Prinzips und der Bereitstellung von elektronischen Leistungen. Insofern kann die im Gesetzentwurf geäußerte Hoffnung des Landes die im Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgenabschätzung nicht ersetzen.

Zu Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Es wird angeregt, die Digitalpflichten der Bürger (jetzt § 27 EGovG) nicht im E-GovG, sondern im verwaltungsverfahrenrechtlichen Teil des LVwG zu verorten, z. B. im § 52a LVwG, der ohnehin angepasst werden soll. Eine Verortung im LVwG wäre passender, da sich die Pflicht an die Bürger richtet und keine Fragen der Verwaltungsorganisation (EGovG) betroffen sind. Einer weiteren Zersplitterung des Verwaltungsverfahrenrechts sollte im Sinne der Übersichtlichkeit für die Rechtsanwender entgegengewirkt werden.

Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation (§ 52b Abs. 2)

Es muss klargestellt werden, ob § 52b Abs. 2 auch für antragslose Verfahren gelten soll. Dies wäre konsequent. Im Anmeldeverfahren für das Servicekonto sollte dann ein Hinweis erfolgen, dass z. B. auch Bußgeldbescheide / Verwarnungen dort übermittelt werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 52b findet sich noch der Begriff der Ausnahmegenehmigung. Dieser Begriff und eine dahingehende Regelung war in der ersten Änderungsfassung zum § 52b zu finden. Wir gehen davon aus, dass dieser Verweis noch redaktionell anzupassen bzw. zu streichen ist und keine inhaltliche Relevanz hat.

Zustellungsrecht

Es wird angeregt, die förmliche Zustellung ins Servicekonto zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (EGovG SH)

Verpflichtung zur Datenbereitstellung (§ 4 Abs. 5)

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, dass Träger der öffentlichen Verwaltung auf Ersuchen

anderer öffentlicher Stellen innerhalb von sieben Werktagen Unterlagen und Daten in maschinenlesbarer Form zum Abruf zur Verfügung stellen müssen, wirft mehrere Fragen auf. Zum einen bleibt unklar, was unter „zum Abruf“ konkret zu verstehen ist. Zum anderen ist das noch einzufügende Stichtagsdatum für eine abschließende Bewertung entscheidend. In der Praxis liegen die geforderten Dateiformate in den Kommunen häufig nicht standardmäßig vor. Die Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist von sieben Werktagen kann daher personelle und finanzielle Belastungen auslösen. In diesem Zusammenhang ist auf das Konnexitätsprinzip hinzuweisen.

Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services (§ 15)

Mit der Umsetzung wird die Funktion der Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung nach § 15 (Digitalassistent) als Aufgangservice für begründete Fälle bei der Nutzung von elektronischen Verwaltungsleistungen eingeführt. Das Land beabsichtigt damit, die grundsätzliche Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos so zu ergänzen, dass Personen, denen eine digitale Nutzung nachweislich nicht möglich oder unzumutbar ist, davon befreit sind und gleichwohl über die Assistenten die ausschließlich digitale Antragsstellung gesichert werden kann.

Es wird angeregt, auf eine Verordnungsermächtigung und detaillierte Vorgaben zu verzichten. Eine Unterstützung der Bürger durch die Verwaltungen findet in der „Papierwelt“ bereits statt. Auch in der analogen Verwaltung wird Bürgern geholfen, wenn sie beispielsweise Antragsformulare nicht eigenständig ausfüllen können oder einzelne Angaben in Formularen nicht verstehen. Auf diesem Unterstützungsniveau wäre auch eine Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung darstellbar, ohne zusätzliche Ressourcen einwerben zu müssen. Ein Leistungsangebot darüber hinaus wäre nur mit der Bereitstellung zusätzlichen Personals möglich.

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, über bestehende Unterstützungspflichten hinaus digitalbezogene Assistenzpflichten zu konkretisieren oder aufzubauen. Verwaltungen sind bereits verpflichtet, Bürger zu beraten oder bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich zu sein (Sozialstaatsprinzip oder z. B. § 16d GO). Eine zusätzlich konkretisierte Pflicht für digitale Verwaltungsverfahren wird insgesamt für entbehrlich gehalten.

Eine landesgesetzliche Regelung, möglicherweise mit der Festlegung von inhaltlichen oder quantitativen Standards, die über das bestehende Beratungs- und Unterstützungsniveau hinausgehen, würde unweigerlich zu einer Konnexitätsdebatte führen.

Im März wurde ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Assistenz mit Stand 2. März 2026 durch das Kabinett beschlossen und zeitgleich der Öffentlichkeit vorgestellt. An der Erstellung waren die Kommunalen Landesverbände nicht beteiligt. Wir haben mit Schreiben vom 24. März mitgeteilt, dass wir die Eckpunkte für verzichtbar halten und haben eine Verständigung zu dieser Frage angeregt. Die zwischenzeitlich vereinbarte Abstimmung zwischen der Staatskanzlei und den KLV ist bislang nicht abgeschlossen.

Klärungsbedürftig ist zudem, wie mit möglichen Assistenzleistungen durch Dritte umzugehen wäre. Die Möglichkeit Dritter, die Assistenzaufgaben im Einzelfall wahrzunehmen, ist zunächst unproblematisch und entspricht auch der bisherigen Praxis, da es bereits jetzt Beratungs- und Antragshilfen z. B. über soziale Träger gibt. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass eine

eigenständige Angebotssituation („Geschäftsmodell“) entsteht, die in Folge eine Kostentragungspflicht der Träger der öffentlichen Verwaltung bewirkt.

Klarzustellen ist, ob sich die Assistenz regelmäßig nur auf den Zuständigkeitsbereich der eigenen Verwaltung bezieht oder ob die Vorstellung des Landes ist, dass jede Kommunalverwaltung, unabhängig von örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit, für jede denkbare Verwaltungsleistung Unterstützungsleistungen anbieten muss.

Auch die Frage der Haftung z. B. für mögliche Falscheingaben sollte geklärt werden.

Ferner sollte eine Evaluation festgeschrieben werden, um die personellen und finanziellen Auswirkungen der Assistenz bewerten zu können.

Doppelerhebungsverbot (§ 16)

Die Zielrichtung wird für richtig erachtet. Voraussetzung ist allerdings eine flächendeckende Datenbasis mit Echtzeit-Zugriffsmöglichkeit. Die Ausgestaltung des Datenmanagements muss zentral erfolgen, einschließlich der Klärung von Datenkategorien für Zugriffsrechte und einem Datenschutzkonzept.

Die Begrifflichkeit des Verbots wäre noch zu diskutieren. Im Kern sollte es hier um das Gebot der Nutzung vorhandener Daten gehen.

Basisdienst für den Datenaustausch (§ 16 Abs. 5)

Die Umsetzung des in § 16 Abs. 5 vorgesehenen Basisdienstes für den Datenaustausch sollte nach Möglichkeit auf der bestehenden NOOTS-Infrastruktur aufbauen und X-Road berücksichtigen.

Elektronisches Registerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 und 3)

Die Pflicht zur Führung eines elektronischen Verzeichnisses über alle von Behörden geführten Register gilt ausdrücklich auch für Kommunen. In der Einleitung des Gesetzentwurfes (D.1. Kosten) werden erhebliche Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Registermodernisierung ausgewiesen, die sich vermutlich nur auf die landeseigene Registermodernisierung beziehen. Für die kommunale Ebene bleibt die Kostenregelung unklar, da lediglich eine „Kann“-Formulierung hinsichtlich der Kostentragung (entgegen anderer Formulierungen in diesem Gesetz im Zusammenhang mit der Regelung von Verordnungen) vorgesehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung anzupassen und klarzustellen, dass die Verordnung verbindliche Regelungen zur Kostentragung enthalten muss.

Geschätzt 90% aller Register bei den Kommunalverwaltungen dürften deckungsgleich und bundes- oder landesrechtlich gebunden sein. Daher wird vorgeschlagen, dass das Land für die gängigen Register die notwendigen ortsunabhängigen Informationen (z. B. Rechtsgrundlagen etc.) zentral bereitstellt.

Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos (§ 27)

Die perspektivische Verpflichtung zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos zur Forcierung der Digitalisierung ab 2028 ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Verpflichtung wird aber nur dann

auf Akzeptanz stoßen, wenn die Bürger auch die technische Umsetzung akzeptieren. Dazu gehört die niedrigschwellige Nutzbarkeit und Bedienbarkeit der Servicekonten. Dieses sehen wir noch nicht als ausreichend gegeben an. Zudem müssen sowohl das digitale Angebot – insbesondere für die regelmäßig genutzten Leistungen – als auch die Basiskomponenten breit und kundenfreundlich ausgestaltet sein bzw. werden.

Anstatt die Nutzung über eine Pflicht zu regeln, wäre es aus unserer Sicht bürgerfreundlicher, ein einziges Servicekonto anzubieten und es so auszugestalten, dass es aufgrund seiner einfachen Bedienbarkeit als Dienstleistungsangebot betrachtet und freiwillig genutzt wird.

Ausgestaltung von Ausnahmen (§ 27 Abs. 2 und 3)

Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos sind zu weit gefasst und teils zu unbestimmt. Ausnahmen bieten von Anfang an die Möglichkeit, das „Digital-only“-Prinzip bewusst zu umgehen bzw. darauf zu setzen, dass man einen Ausnahmetatbestand erfüllt, ohne die vorherige Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld oder der Kommune vor Ort in Anspruch genommen zu haben. Die Ausnahmen in Bezug auf kognitive oder gesundheitliche Einschränkungen sind nachvollziehbar, der Tatbestand „beim fehlenden Zugang zu einem internetfähigen informationstechnischen System“ lässt sich indes kaum widerlegen. Auch der Ausnahmetatbestand „Vorliegen von Sprachbarrieren“ ist nicht unproblematisch, da diese dann mutmaßlich auch vor Ort in der Kommunikation vorliegen wird und die Nutzung/Eingabe insoweit fehleranfällig bleibt.

Es ist zu begrüßen, dass die im ersten Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung (§ 27 Abs. 3 der alten Fassung) und ein Genehmigungsverfahren entfallen ist.

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 7

Um das sog. Once-Only-Prinzip zu ermöglichen, soll das Landesdatenschutzgesetz um § 4 Abs. 1 Nr. 7 erweitert werden. Somit wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken zulässig, wenn dies zur Vermeidung der mehrfachen Erhebung personenbezogener Daten und der doppelten Datenhaltung bei öffentlichen Stellen erforderlich ist. Hierdurch wird die gem. Art. 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO normierte Zweckbindung teilweise aufgehoben. Unserer Ansicht nach ist die gewünschte neue Regelung im LDSG zu unbestimmt. Neben sinnvollen Daten wie Adressen und Kontaktdaten können auch sensible Daten betroffen sein, z. B. medizinische oder psychologische Gutachten. Es sollte daher eine Einschränkung auf für solche Zwecke gängige und sinnvolle Datenkategorien wie z. B. Adress-, Kontakt- und Zahlungsdaten erfolgen, um einen Widerspruch zu dem durch die EU-DSGVO garantierten Datenschutzniveau zu vermeiden.

Nach Ziffer 3 sollen im Landesdatenschutzgesetz die §§ 4a und 4b neu eingefügt werden. Aufgeführt ist allerdings nur § 4a. Die Formulierung von § 4b „Überprüfung und Aufsicht“ fehlt.

§ 15 Abs. 3

Die neue Regelung des Absatzes 3 trifft auf rechtliche Bedenken. Das bislang vorgesehene Erforderlichkeitsgebot wird so aufgegeben. Die Veröffentlichung wird nach dem Entwurfstext immer

schon dann erlaubt sein, „wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der Behörde entgegenstehen.“ Offen bleibt zudem, wann schutzwürdige Interessen entgegenstehen und wer darüber entscheidet. Dies sollte klargestellt werden, ansonsten wird eine Rechtsunsicherheit lediglich durch eine andere ausgetauscht. Ebenfalls bleibt offen, ob und in welcher Form wann die betroffene Person über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert wird. Auch dies sollte klar geregelt werden.

Zu bedenken ist, dass die avisierte Regelung es ermöglicht, dass personenbezogene Daten von Beschäftigten über ihr gesamtes Berufsleben veröffentlicht werden könnten. Auf diese Weise wird es für Dritte möglich sein, deren Karriere- und womöglich Lebensweg nachzuverfolgen. Das sollte nicht generell möglich sein. Ebenfalls bleibt unklar, wo, in welchen Medien die Beschäftigtendaten veröffentlicht werden dürfen sollen. Dies sollte eingegrenzt, namentlich die Veröffentlichung in sozialen Medien ausgeschlossen werden. Zudem sollte die Veröffentlichung an die Bedingung geknüpft werden, dass keine Rückwärtssuche möglich ist, sodass die Veröffentlichung nicht nach Eingabe des Namens in einer Suchmaschine – es sei denn einer behördeneigenen – aufgefunden werden kann.

Abschließend möchten wir auf die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung und das Konnexitätsprinzip hinweisen. Insbesondere bei der Einführung verpflichtender IT-Standards oder ähnlicher Vorgaben muss sichergestellt werden, dass die kommunale Selbstverwaltung gewahrt bleibt. Eine verpflichtende Nutzung zentral vorgegebener einheitlicher Lösungen kann im Sinne der Standardisierung, Harmonisierung, Effizienz und Beschleunigung der Digitalisierung insbesondere bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben sachgerecht und hilfreich sein. Dennoch sind solche Vorgaben eng mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen. Hierbei sind gemeinsam tragbare Lösungen der Umsetzung einschließlich der Finanzierung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Krey
Dezernent